

Das öffentliche Kanzellariat in Rätien

VON OTTO P. CLAVADETSCHER

Im Alpenraum, vom Vinschgau bis nach Savoyen und Burgund, hat sich ein öffentliches Kanzellariat erhalten, das letztlich auf die spätrömischen *tabelliones* zurückgehen dürfte, doch ist bis heute unsicher und umstritten, welche fränkischen und nachfränkischen Institutionen diese Funktion der *fides publica* übernahmen und als Vorläufer der alpinen Kanzellariate zu betrachten sind¹⁾.

In Rätien sind in verschiedenen Gegenden und zu verschiedenen Zeiten Kanzler bezeugt. In *Unterrätien*, also im Rheintal nördlich der Landquart, ist aus den wenigen Urkunden ein zwei- oder dreiteiliges Beurkundungsverfahren ersichtlich. Der *vicarius*, offensichtlich ein Amtsinhaber mit gerichtlichen Funktionen, erteilt den Auftrag zur Urkundenausstellung, sei es dem Kanzler selbst oder dem im Namen des Kanzlers tätigen Schreiber. Der *vicarius* ist immer auch Zeuge des Rechtsakts und in der Regel – wie im *Misox* – am Ende der Zeugenliste aufgeführt als *testis et vicarius*. Er ist zweifellos der vornehmste und wichtigste Zeuge, aber nach dem rätischen Urkundenformular am Schluß aufgeführt. Wegen der nur kopialem Überlieferung fehlt in den Texten das eine oder andere dieser Urkundenelemente, doch ergibt sich gesamthaft das geschilderte Verfahren. Die Zeugnisse für das Kanzellariat in *Unterrätien* stammen aus den Jahren 920–1127²⁾, dann hat sich dort die Siegelurkunde völlig durchgesetzt. Da das Kanzellariat Regal war und hier am ehesten vom Grafen verliehen wurde, könnte auch die weitgehende Aushöhlung des Grafenamtes in Rätien zum Verschwinden des Kanzellariats beigetragen haben.

Im *Misox* sind von 1219 bis 1323³⁾ namentlich bekannte *cancellarii* nachgewiesen. Sie wirken nicht mehr selber als Schreiber, sondern ermächtigen nur noch die Notare zur Urkundenausstellung. Diese Ermächtigung scheint nach den spärlichen Quellen nur bei Im-

1) Vgl. Peter RÜCK, Das öffentliche Kanzellariat in der Westschweiz (8.–14. Jh.), in: *Landesherrliche Kanzleien im Spätmittelalter* (Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung 35, 1984), bes. S. 206ff.

2) Bündner UB, bearb. v. Elisabeth MEYER-MARTHALER und Franz PERRET 1 (1955), 96, 140, 211, 219, 220; UB der Abtei Sanct Gallen 3, bearb. v. Hermann WARTMANN (1882), 789, 790, 791; UB der südlichen Teile des Kantons St. Gallen, bearb. v. Franz PERRET 1 (1961), 158.

3) Bündner UB (wie Anm. 2) 2 (1973), 602, 893* (ist echt); Bündner UB, bearb. v. Otto P. CLAVADETSCHER und Lothar DEPLAZES 3 (neu) (1997), 1475, 1563, 1714; 4 (2001), 1787, 1788, 2261.

mobiliargeschäften notwendig gewesen zu sein. Sie findet sich bei der Errichtung eines Kollegiatstifts, bei Verleihungen, bei Tausch und Verkauf und bei Bestimmungen über Wasserrechte. Der Kanzler hatte also offenbar dafür zu sorgen, daß die Rechte der Herrschaft nicht durch Übergang in »fremde Hände« geschmälert wurden. Für die rechtskräftige Beurkundung anderer Rechtsgeschäfte genügte offenbar die publica fides des Notars. Die Ermächtigung des Kanzlers fehlt deshalb beispielsweise bei Versprechen, Verleihungen und Verkauf an Einheimische, obligationenrechtlichen Verpflichtungen, Quittungen, Grenzziehungen, Alpteilungen und prozeßrechtlichen Akten wie Compromisse, Ernennung von Procuratoren und Schiedsrichtern.

Im Misox sind also keine nach dem rätischen Formular gefertigte Kanzlerurkunden erhalten geblieben, denn schon anfangs des 13. Jahrhunderts hatte sich hier von Como her die moderne Notariatsurkunde durchgesetzt. Von der rätischen Urkunde blieben noch der Kanzler übrig, dessen Ermächtigung (*parabola*) aber, wie oben erwähnt, nur noch für Immobiliargeschäfte notwendig war, und der *testis et vicarius*, der wie in Unterrätien am Ende der Urkunde erwähnt wird, und zwar praktisch in allen Notariatsurkunden bis mindestens ins 16. Jahrhundert. Als Amtsträger beauftragte (*precepto*) er den Notar, über das in der Urkunde genannte Rechtsgeschäft eine Urkunde auszustellen⁴⁾. Die Misoxer Notariatsurkunde ist also eine Mischform, in das Comasker Formular wurden aus dem rätischen der *testis et vicarius* und bei Immobiliargeschäften zunächst auch noch der *cancellarius* übernommen, besonders um die Rechte der Herrschaft zu wahren. Über die Einsetzung des Kanzlers geben die erhaltenen Urkunden keinen Aufschluß, aber sie dürfte mit größter Wahrscheinlichkeit im 13./14. Jahrhundert den Freiherren von Sax als Inhabern der grafengleichen Herrschaft im Tal zugestanden haben⁵⁾. Das alte Kanzellariat hatte seinen Sitz in Grono.

Erwähnt sei noch, daß in fünf Urkunden aus den Jahren 1324–1331⁶⁾ der aus Dongo am Comersee stammende Notar Dordinus de Rumo in den Notarsvermerk eine Ermächtigungsformel einfügte, die er wohl irgendwie aus der rätischen Urkunde übernommen, aber nicht mehr richtig verstanden hat: *per parabolam et voluntatem (omnium) cancelatorum vallis Mesolcine*. Das weder im klassischen noch im Mittellatein existierende Wort *cancelator* ist am ehesten als falsche Auflösung des gekürzten *cancelar.* zu verstehen. Wenn nun nicht mehr vom Kanzler von Grono, sondern des Tals Misox die Rede ist, so könnte dies ein Hinweis sein, daß mit dem Niedergang des Kanzellariats auch dessen ehemaliger Sitz Grono seine Bedeutung eingebüßt hatte. Auch haben die im 17. Jahrhundert bezeugten Kanzler der Gemeinden⁷⁾ (Mesocco, Roveredo) offensichtlich nichts mehr mit dem alten Kanzellariat zu tun, sie sind beamtete Schreiber der politischen Gebilde wie etwa die Stadtschreiber.

4) Bündner UB (wie Anm. 3) 3 (neu), 1475: ... *scripsy precepto ... vegarii et parabola ... cancellarii*.

5) So auch Gertrud HOFER-WILD, Herrschaft und Hoheitsrechte der Sax im Misox, Diss. (1949), S. 223.

6) Bündner UB (wie Anm. 3) 3 (neu), 2288, 2347, 2348, 2395; UB der südlichen Teile (wie Anm. 2) 2 (1982), 1322.

7) Regesti degli Archivi del Grigioni Italiano 2 (1947), S. 108 Nr. 97, 98, S. 109 Nr. 99b.

Im (Ober)Engadin wird das Kanzellariat erst im 13. Jahrhundert faßbar. 1239 stellte ein oberitalienischer Notar in Madulain eine Verkaufsurkunde aus mit Signet und Notarsvermerk, erwähnt aber am Schluß des Textes vor dem Signet die Firmierung durch den Kanzler: *et firmavit iamscriptam cartam ser Tobie cazelarius de Zoze*⁸⁾. Eine ähnliche Mischform ist auch aus dem Jahre 1244 erhalten. In der nach oberitalienischem Formular gefertigten Notariatsurkunde folgt nach dem dispositiven Teil vor den Zeugen und dem Notarsvermerk: *Datum per manum domini Tobie cancellarii*⁹⁾. Das Engadiner Kanzellariat hatte seinen Sitz in Zuoz und war bischöfliches Lehen. Im Jahre 1244 wurde es durch Spruch des Lehengerichts dem Tobias von Pontresina entzogen und durch den Bischof an Andreas Planta von Zuoz verliehen¹⁰⁾. Es ist zwar von Schuld des Tobias die Rede, doch dürfte der Wechsel im Churer Bischofsstreit begründet sein. Trotz dem von einer starken Minderheit des Domkapitels in Rom veranlaßten Untersuchungsverfahren behauptete sich der kaisertreue Bischof Volkard in Chur und wird nun wohl das Engadiner Kanzellariat einem Anhänger verliehen haben. Wenn dann 1276, also nach Beendigung des Bistumsstreits, mit Thomasius wieder die Herren von Pontresina das Kanzellariat innehaben¹¹⁾, so sind zwei Gründe dafür denkbar. Entweder hatten sich die papsttreuen Herren von Pontresina auch nach der Absetzung im Kanzellariat behauptet, wie sich der kaisertreue Bischof in Chur trotz dem päpstlichen Verfahren und allen erdenklichen Versuchen, ihn aus Chur zu entfernen¹²⁾, durchgesetzt hatte, oder sie hatten bei einer allgemeinen Bereinigung der Differenzen im Bistum und im Domkapitel das Amt zurückerhalten. 1294 verpfändeten es aber Caspar und Romelius von Pontresina wieder an Andreas Planta und dessen Erben, und zwar zur Sicherung einer Schuld von 30 Pfund¹³⁾. Der wirtschaftliche Niedergang der Herren von Pontresina und der auf ihre Kosten erfolgte wirtschaftliche und politische Aufstieg der Planta ist auch durch weitere Quellen bezeugt. Durch Verpfändung und Verkauf gingen bedeutende Churer Lehen im Oberengadin von den Herren von Pontresina an die Planta in Zuoz über¹⁴⁾.

Laut einer gefälschten Urkunde von 1295¹⁵⁾ verließ der Churer Bischof die Bergwerke, Zehnt- und Kammerrechte, das Ammann- und das Kanzleramt an Andreas Planta. Eine Urkunde des 13. Jahrhunderts mit echter Besiegelung wurde vollständig radiert und im 15. Jahrhundert mit dem neuen Text versehen. Vermutlich wurden verschiedene Verleihun-

8) Bündner UB (wie Anm. 2), 2, S. 590, Nachtrag 773a.

9) Ebd., S. 590, Nachtrag 805a.

10) Ebd., 807.

11) Bündner UB (wie Anm. 3) 3 (neu), 1240: *Et ego presbiter Noe vice cancellarii hanc cartam vendicionis ... tradidi et scripsi.*

12) Vgl. dazu Otto P. CLAVADETSCHER, Eine neue Quelle zur Geschichte des Streits um den Churer Bischofsstuhl im 13. Jahrhundert, Montfort 49 (1997), S. 230–235.

13) Bündner UB (wie Anm. 3) 3 (neu), 1564.

14) Ebd., 1532, 1616.

15) Ebd., 1582*.

gen an die Planta in einer Urkunde zusammengefaßt. Der Passus über das Kanzellariat ist sachlich unbedenklich, da es ja 1294 durch Verpfändung wieder an die Planta gelangt war.

Wie im Misox setzte sich aber auch im Oberengadin die Notariatsurkunde auf Kosten der rätschen Urkunde durch. Es wirkten hier aber nicht Comenser Notare, sondern einheimische Geistliche, die vom Bischof und von der Talgemeinde zu ihrer Tätigkeit autorisiert waren. Der cancellarius als bischöflicher Amts- und Lehensmann wurde durch den Notar und Schreiber des Bischofs und der Gemeinde Zuoz abgelöst, ein untrügliches Zeichen der wachsenden Bedeutung der Gemeinden, wie sie dann in der Organisation des Gotteshausbundes besonders deutlich wird.

Auch wenn die urkundliche Überlieferung dürftig und daher recht zufällig ist, dürfte der Priester, Notar und Schreiber Noe am offenbar reibungslosen Übergang von der rätschen zur Notariatsurkunde maßgeblich beteiligt gewesen sein. 1276 schrieb er in Zuoz noch eine Notariatsurkunde über einen Verkauf *vice cancellarii*¹⁶⁾, 1283 aber gebrauchte er die Schreiberformel *ego Noe prespiter et notarius per manum domini episcopi Curiensis et comunitatis plebis de Zuz ... tradidi et scripsi*¹⁷⁾, und 1285 schrieb der Priester Jakob eine Urkunde für sein Hospiz Chapella nach einer Imbreviatur: *Et dominus Noe notarius et scriba comuni de Zuz per manus domini episcopi hanc cartam inbreaviavit*¹⁸⁾. Wohl wurde das Kanzellariat, wie oben dargelegt, Ende des 13. Jahrhunderts noch verpfändet und verliehen, aber der cancellarius verschwindet aus den Urkunden. Vielleicht hatten sich die Planta dieses Amt nur verschafft, damit nicht jemand als bischöflicher Kanzler ihre führende Stellung im Tal beeinträchtigen konnte.

Entsprechend dem, was für das Misox aus den wenigen Urkunden erschlossen werden konnte, verpflichtete auch der Bischof von Chur bei der Belehnung Andreas Plantas im Jahre 1244 mit dem Kanzleramt den Kanzler ausdrücklich, seine Grafschaftsrechte im ganzen Oberengadin, von Puntota bis Maloja, zu wahren und nicht zu erlauben, daß irgendein Grundstück außerhalb der *societas comitatus* veräußert werde¹⁹⁾. Was auch immer unter dieser *societas comitatus* zu verstehen ist, der Kanzler hatte nicht nur Rechtsgeschäfte zu beurkunden, sondern solche des Immobilienverkehrs auch zu kontrollieren und dabei die Rechte der Herrschaft zu wahren. Diese Aufgabe scheint beim Erlöschen des Kanzellariats stillschweigend an die vom Bischof und der Gemeinde autorisierten und damit diesen verpflichteten Notare übergegangen zu sein.

16) Ebd., 1240.

17) Ebd., 1330.

18) Ebd., 1372.

19) Bündner UB (wie Anm. 3) 2, 807: ... *ut ... iura comitatus nostri ... studeat observare nec permittat extra societatem eiusdem comitatus predium aliquod alienari, quoniam ad hoc sibi nullam concedimus auctoritatem, ut super hoc litteras conficiendi sive tribuendi aliquam habeat potestatem, immo potius per sententiam id ipsum modis omnibus inibebimus.*

Im Vinschgau/Untere ngadin ist dank relativ reichlicher klösterlicher Überlieferung das Kanzellariat schon für das 12. Jahrhundert bezeugt. Der Kanzler Hezilo (1148–1181) wird 1158 als *cancellarius de Tyrâ*²⁰⁾ bezeichnet, 1158 auch als *huius terre cancellarius*²¹⁾, also der Grafschaft, und 1167 als *cancellarius de Sindes*²²⁾. Er stammte aus Sent (Untere ngadin), wie sich aus den Urkunden ergibt, in denen er nicht als Kanzler, sondern in anderer Funktion (Zeuge, Donator, fideiussor, Klostervogt) erwähnt wird. Als Donator nennt er sich *Hecil de Engidin*²³⁾. Amtsbereich des Kanzlers war die Grafschaft. Ob Tyrâ in der Urkunde von 1158 als Umschreibung der Herrschaft der Grafen von Tirol zu betrachten ist oder als Sitz des Kanzellariats (Schloß Tirol bei Meran), muß offenbleiben. Die Formulierung *Hetzilo cancellarius de Sindes* im Jahre 1167 läßt vermuten, daß mindestens in seinen späteren Jahren sein Herkunftsort auch Amtssitz war, so wie Grono für den Kanzler des Misox und Zuoz für denjenigen des Oberengadins.

Ein Jahrhundert später, 1284 ist dann in einer in Schlanders ausgestellten Urkunde der Kanzler nochmals bezeugt²⁴⁾. Mit der rätischen Urkunde verschwand dann offensichtlich auch das Kanzellariat, denn vom Veltlin über Bormio und von Meran her drang die oberitalienische Notariatsurkunde vor, ebenso für Angelegenheiten der Geistlichkeit und des Adels von Nordbünden her die Siegelurkunde²⁵⁾.

Entsprechend dem Misox und dem Oberengadin scheint auch hier die Firmierung durch den Kanzler für die Gültigkeit von Immobiliargeschäften notwendig gewesen zu sein. In den 16 urkundlich bezeugten Fällen²⁶⁾ handelt es sich ausschließlich um Schenkung, Verkauf und Tausch.

Diese Kontinuität der rätischen Urkunde und des Kanzellariats bis ins späte 13. Jahrhundert ist aber auch für die »Bayernfrage« im Vinschgau von erheblicher Bedeutung. Es ist in der Literatur umstritten, ob und gegebenenfalls wann und wie lange der Vinschgau tatsächlich unter bayerischer Herrschaft stand²⁷⁾. Jedenfalls wirkte sich diese auf die rechtlichen Verhältnisse nicht aus, der Vinschgau blieb Anwendungsgebiet des rätischen Rechts, welches letztlich im spätrömischen wurzelte.

20) Bündner UB (wie Anm. 2) 1, 340.

21) Ebd., 354.

22) Ebd., 364.

23) Das Traditionsbuch des Augustiner-Chorherrenstiftes Neustift bei Brixen, bearb. v. Hans WAGNER (Font. rer. Austr. 2/76, 1954), S. 67, Nr. 70.

24) Karl MOESER, Beiträge zur Geschichte der rätoromanischen Urkunde in Tirol, Veröffentlichungen des Museum Ferdinandeum 12 (1932), S. 298: *Nicolaus scripsit vice H. cancellarii*.

25) Vgl. Otto P. CLAVADETSCHER, Die Notariatsurkunde auf dem Weg vom Süden nach dem Norden, in: Kommunikation und Mobilität im MA, hg. v. Siegfried de RACHEWILTZ und Josef RIEDMANN (1995), S. 221–229.

26) Bündner UB (wie Anm. 2) 1, 314, 315, 340, 345, 349, 352–355, 360, 364, 372, 383, 389, 410 und die Urkunde v. 1284 in Anm. 24.

27) Vgl. zuletzt Luitfried v. SALVINI PLAWEN, Bayern, Bistum Chur und »Praedium Meies« im Vinschgau, Der Schlern 70 (1996), S. 131–138; Reinhold KAISER, Churrätien und der Vinschgau im frühen MA, Der Schlern 73 (1999), S. 675–690.

Auch die Stadt Chur war Sitz eines rätischen Kanzellariats. Es ist in den sogenannten Gamertingerurkunden²⁸⁾ 1137/39 erstmals bezeugt, durch welche die Grafen von Gamertingen dem Bischof von Chur ihre Besitzungen im Oberengadin und die erbrechtliche Quart davon teils verkauften und teils schenkten. Der Schreiber Eginio schrieb die Urkunden *vice Chunradi cancellarii in sua presencia*. Auch hier beschließt der *testis et vicarius* die Zeugenreihe. Das Verfahren ist also ebenfalls dreistufig. Der *testis et vicarius* gab den Befehl zur Beurkundung an den Kanzler, in dessen Namen und Gegenwart der Schreiber die Urkunde ausstellte, wenn sie der Kanzler nicht selber ausfertigte. Während aus den Urkunden des Misox und Unterrätens die ständische und soziale Stellung des *testis et vicarius* nicht ersichtlich ist, zeigen nun die Gamertingerurkunden, daß diese Funktion von einem sozial und damit auch politisch Führenden, hier sogar einem aus der höchsten Schicht der weltlichen Machthaber ausgeübt wurde, denn die Freiherren von Rhäzüns sind neben denen von Vaz die einzigen, die sich im Herrschaftsgebiet des Bischofs von Chur als grafengleiche Herrschaftsinhaber²⁹⁾ behaupten konnten. Hätte *Arnoldus de Ruzunne* bei diesen Rechtsgeschäften nicht als *testis et vicarius* mitgewirkt, sondern nur als Zeuge, so stände er zweifellos an der Spitze der Zeugenliste, gefolgt von weiteren Freiherren, und nicht am Ende.

Wie in anderen nordalpinen Gebieten war auch in Rätien die Siegelurkunde auf dem Vormarsch. Nach königlichem Vorbild bekräftigten die hohe Geistlichkeit und der hohe Adel ihre Urkunden durch ihre Siegel, im 13. und 14. Jahrhundert folgten niederer Adel und Bürger. Ein aufschlußreiches Beispiel für den Übergang von der rätischen zur Siegelurkunde ist ein – allerdings nur kopial aus dem 14. Jahrhundert – überliefertes Dokument. In einer objektiven, 1270 in Chur ausgestellten Urkunde³⁰⁾ über den Verkauf eines Hauses an das Kloster St. Luzi endet die Zeugenliste mit *Hermanno Strurno teste et vicario*, doch die Schreiberformel aus dem rätischen Formular, daß ein Schreiber anstelle des Kanzlers oder dieser selbst die Urkunde geschrieben und damit beglaubigt habe, ist nun durch eine Sieglerformel ersetzt: *In cuius rei testimonium presens scriptum sigillo Egonis cancellarii eis tradidi roboratum*. Da *tradidi* wohl kaum auf den in objektiver Form erwähnten Verkäufer (*vendidit et tradidit*) bezogen werden kann, ist also die Urkunde durch den Kanzler übergeben worden, zur Beglaubigung des Rechtsgeschäfts diente aber nicht mehr die Schreiberformel des Kanzlers, sondern dessen Siegel.

Der Übergang zur Siegelurkunde unter Beibehaltung älterer Formulareile der rätischen Urkunde erhellt auch aus einer Urkunde von 1281³¹⁾, durch welche das Kloster Churwalden einem Verkäufer von Gütern in Chur das lebenslängliche Nutzungsrecht be-

28) Bündner UB (wie Anm. 2) 1, 297–299, vgl. dazu Elisabeth MEYER-MARTHALER, Die Gamertingerurkunden, Zs. f. Schweizerische Geschichte 25 (1945), S. 491–519.

29) Vgl. Otto P. CLAVADETSCHER, Nobilis, edel, fry, in: Rätien im MA, hg. v. Ursus BRUNOLD und Lothar DEPLAZES (1994), S. 344–353.

30) Bündner UB (wie Anm. 3) 2, 1011.

31) Bündner UB (wie Anm. 3) 3 (neu), 1298.

stätigt. Die subjektive Siegelurkunde, besiegelt von Propst und Konvent des Klosters, führt am Schluß Zeugen auf und bekräftigt das Rechtsgeschäft durch die Siegelformel und die Siegel. Dem Text angehängt ist jedoch noch: *Interfuit etiam Her. Storne*. Er ist identisch mit dem in der oben erwähnten Urkunde von 1270 am Ende der Zeugenliste erscheinenden *testis et vicarius*. So ist es wohl kaum zu gewagt, den Schlußsatz der Urkunde von 1281 als verkümmerte *testis et vicarius*-Formel der rätischen Urkunde zu deuten.

Aus dem 14., 15. und dem ersten Viertel des 16. Jahrhunderts sind nun Dutzende von Urkunden erhalten, die der Kanzler auf Bitte der Urkundenaussteller besiegelt. Die Beglaubigung erfolgte ausnahmslos durch das Siegel, von einer Schreiberformel ist nirgends mehr die Rede.

Das rätische Kanzellariat in Chur ist wie in etwa dasjenige von Aosta³²⁾ von Regalien abgeleitet und vom Inhaber der Herrschaftsrechte verliehen. Das geht auch aus dem Kanzlersiegel³³⁾ hervor, welches vom 14. bis zum 16. Jahrhundert ausnahmslos den Reichsadler als Siegelbild aufweist, formal völlig den königlichen Rücksiegeln entsprechend³⁴⁾. Die Stadt Chur hingegen führte ein Siegel mit dem Stadttor, und es wurde ihr noch im späteren 15. Jahrhundert auf bischöfliche Intervention verwehrt, den Reichsadler im Banner zu führen, was auch für das Siegelbild gegolten haben dürfte.

Sowohl die lateinische wie die deutsche Amtsbezeichnung für den Kanzler in Chur ist nicht einheitlich. In Urkunden von 1311 und 1312³⁵⁾ nennt er sich *cancellarius civitatis Curiensis*. Gleich lauten die Siegellegenden zwischen 1380 und 1419³⁶⁾. Dem entspricht die deutsche Bezeichnung *cantzler der statt ze Cur*³⁷⁾ im 14. Jahrhundert. Häufiger aber ist die einfachere Formel *cancellarius Curiensis* respektive *cantzler ze Cur*, sie findet sich auch in der Siegellegende des Kanzlers Simon Patlan (1392–1417) und von 1420 bis 1524, also bis zum Ende des Kanzellariats, auf allen Kanzlersiegeln.

Die Bündner Geschichtsschreibung ist bis heute³⁸⁾ der irrigen Auffassung, es handle sich um ein städtisches, wenn auch vom Bischof als Stadtherrn verliehenes Amt oder um die bischöfliche Kanzlei. Tatsächlich war der *cancellarius civitatis Curiensis* aber ein bischöflicher, herrschaftlicher Beamter in der Stadt. Verschiedene Faktoren wurden bisher

32) Vgl. Rück (wie Anm. 1), S. 209.

33) Das älteste abgebildet in Bündner UB (wie Anm. 3) 4, S. 517, Abb. 74.

34) Vgl. etwa Otto POSSE, Die Siegel der deutschen Kaiser und Könige von 751–1806, 1 (1909), Tf. 47/2, 51/2, 3, 4, 52/7.

35) Bündner UB (wie Anm. 3) 4, 1979, 1985.

36) Vgl. Fritz JECKLIN, Die Siegel des Kanzleramtes in Chur, Schweiz. Archiv f. Heraldik 11 (1897), Tafel nach S. 24.

37) Zuerst Bischöfl. Archiv Chur, Urk. v. 5. Dez. 1387.

38) Vgl. zuletzt Linus BÜHLER, Chur im MA (1995), S. 135: eine städtische Beamtung, die ausschließlich vom Bischof besetzt wurde, ... daß ein bischöfliches Kanzleramt oder Notariat weiterbestand. Für die Stadtgemeinde Chur siegelt zum ersten Mal 1270 ein Kanzler eine Urkunde. – Zweifel hegt einzig Rück (wie Anm. 1), S. 209, Anm. 19.

nicht oder nur unzulänglich beachtet. Das Kanzlersiegel mit dem Reichsadler wurde schon erwähnt. Wie in den anderen Gebieten sind auch die Kanzler in Chur Weltliche. Der Bischof verlieh das Amt jeweils an einen Vertreter der städtischen Oberschicht. Vor ihrer Kanzlerzeit, gleichzeitig oder danach bekleideten die Kanzler wichtige städtische Ämter. So war Konrad von Sumerau vorher Stadtammann, Nicolaus de la Porta gleichzeitig Werkmeister, Ulrich Kachel Rat und später Viztum und Bürgermeister, Nicolaus von Tux gleichzeitig Bürgermeister, Nicolaus Gabler Rat und Säckelmeister, Michael von Mont gleichzeitig Rat und Bürgermeister. Einzige Ausnahme ist 1383–1386 der Subdiakon und Notar Johannes Preconis aus Möhringen, der als *doctor puerorum* nach Chur gekommen war. Doch schon 1386 bekleidete wieder ein Churer Bürger das Kanzleramt. Da Preconis spätestens im Sommer 1387 zum geistlichen Richter³⁹⁾ des Bistums ernannt worden war, sind zwei Gründe für das Ende seiner Kanzlertätigkeit möglich. Entweder setzte sich die Stadt Chur gegen einen Geistlichen als Kanzler, wenn auch nur mit dem niedrigen Weihegrad des Subdiakons, zur Wehr, oder die Ernennung des rechtskundigen Notars zum geistlichen Richter schuf eo ipso eine Vakanz im Kanzleramt.

Von 1412 an sind tatsächlich bischöfliche Kanzler in Chur bezeugt, es sind aber ausschließlich Geistliche und nach Funktion und Titel eindeutig Schreiber, Notare, Kanzler der bischöflichen Kanzlei. Stand, Weihegrad und Titel lassen keinen Zweifel, daß sie mit dem alten rätischen Kanzellariat in Chur nichts zu tun haben. Der *clericus Curiensis* Anton Lentfrid nennt sich *cancellarius ... domini electi ... necnon canonicus et thesaurarius*⁴⁰⁾, der *clericus Maguntinus* Heinrich Egghard *familiaris et secretarius Johannis episcopi* respektive *Johansen bischoff ze Chur cantzler*⁴¹⁾, der Diakon Leopold Stöckli *cancellarius Curiensis ecclesie*⁴²⁾, der *familiaris episcopi* Wilhelm Pal von Capal *mins genädigen herren cantzler*⁴³⁾, *doctor* Johann Brendli *thumberr zů Chur vnd canntzler*⁴⁴⁾, der Notar Michael Lins *cancellarius castri Curiensis*⁴⁵⁾ und *canntzly schriber genanter stift*⁴⁶⁾.

Hier sei auch noch erwähnt, daß in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wieder ein *cancellarius Curiensis*⁴⁷⁾ nachweisbar ist. Doch hat auch er sowenig wie der bischöfliche Kanzler etwas mit dem alten Kanzellariat zu tun, denn der *cancellarius Curiensis* ist nur der nach humanistischer Manier latinisierte Amtstitel des Churer Stadtschreibers, wie sich

39) Otto P. CLAVADETSCHER, Die geistlichen Richter des Bistums Chur (*Ius Romanum in Helvetia* 1, 1964), S. 53, Nr. 13.

40) Bischöfl. Archiv Chur, Urk. v. 19. Aug. 1412.

41) Ebd., Chur-tirol. Archiv, Bd. C, f. 23.

42) *Necrologium Curiense*, hg. v. Wolfgang v. JUVALT (1867), S. 10.

43) Bischöfl. Archiv Chur, Urk. v. 18. Okt. 1484.

44) Ebd., Urk. v. 10. Sept. 1495.

45) Staatsarchiv Graubünden, D V 4a, Nr. 35.

46) Bischöfl. Archiv Chur, Urk. v. 11. Mai 1498.

47) *Materialien zur Standes- und Landesgeschichte Gem. III Bünde (Graubünden) 1464–1803*, hg. v. Fritz JECKLIN, 2. Teil (1909), 259, 309, 405, 432, 463, 480, 494a, 518, 530.

aus den Namen der Träger einwandfrei ergibt. Sie siegeln denn auch nicht mit dem Kanzlersiegel, sondern mit dem Gotteshausbund- oder dem Stadtsiegel.

Zwei Rechtsquellen geben uns Auskunft über Funktion, Rechte und Pflichten des Churer Kanzlers. Nach der Stadtordnung von etwa 1370 hat der Kanzler einen Schreiber für das Vogtgericht zu stellen und *er sol öch der canczlerie insigel gen aim burger gen dem andrem vmb XII. bilian, aber die gest sont beliben mit sinem willen. Wölti aber er ze hert sin, so sol es stân an zwain des rātes*⁴⁸⁾. Im sogenannten Ämterbuch⁴⁹⁾ steht, daß der Bischof den Kanzler einsetzt, daß er ein Siegel mit einem Adler habe, und *mag besigeln, wenn man in anrűft, umb all weltlich sachen und sol das nieman verzihen, weder burgern, noch usslůten*. Auch seien die Rechte des Kanzlers *verschriben in der statt rodel*. Der Kanzler war also zur Besiegelung von weltlichen Rechtsgeschäften verpflichtet, wenn er von Bürgern oder *gesten* (*usslůten*) darum ersucht wurde, und die Stadt setzte in den mit Zustimmung des Bischofs und des Domkapitels erlassenen Satzungen die Siegelgebühr für die Bürger fest und behielt sich die Überprüfung und eventuelle Herabsetzung der Gebühren für Fremde durch zwei Ratsmitglieder vor. Bei den noch zu besprechenden Streitigkeiten und Spannungen um das Kanzleramt dürfte es sich in erster Linie um diese finanzielle Seite des Amtes gehandelt haben.

Es ist bisher nicht beachtet worden, was diese Quellenstellen über die *gest* oder *usslůte* tatsächlich aussagen. Der Kanzler siegelt auch für sie in Chur, sie haben aber als Fremde, nicht in der Stadt Wohnende dort kein Grundeigentum oder sonstige Immobilienrechte. Wenn sie nun das Siegel des Kanzlers erbeten, so geschieht das für Immobiliargeschäfte, deren Objekte außerhalb der Stadt Chur liegen. Der Kanzler ist hier öffentliche Beurkundungsinstanz für ein umfangreiches Gebiet im nördlichen Rätien, so wie der Kanzler in Zuoz für das Oberengadin, derjenige von Sent für Vinschgau/Unterengadin und der von Grono für das Misox. Oder anders gesagt, es gibt in diesem Gebiet keine andere die publica fides vermittelnde Institution. Wer kein eigenes Siegel hatte oder nicht dasjenige eines Dritten erwirken konnte, war auf den Gang nach Chur zum Kanzler angewiesen. Nachgewiesen ist dieser Sachverhalt für Objekte in der nähern Umgebung von Chur (Bündner Herrschaft, Gebiet der V Dörfer, Malix, Domat/Ems), aber auch im Vorderrheintal bis in den Raum Ilanz und Lugnez und im Schanfigg, Domleschg und Oberhalbstein. Sogar wenn Engadiner bei einem Aufenthalt in Chur dem Domkapitel einen Lehens- oder Erb lehensrevers für im Engadin gelegene Güter ausstellten, erbatene sie das Kanzlersiegel⁵⁰⁾.

48) BÜHLER, Chur (wie Anm. 38), S. 227f.

49) Der nicht originale, sondern spätere Titel lautet: *Buch der Vestinen, so dem Stiff Chur zu borendt, ouch der Emptern, so ein herr vnm d Bischoff zu Chur zu verlihen hatt in geistlichen vnd weltlichen stenden. Geschriben zu Bischoff Hartmans zytten*. Gedruckt unter dem Titel: Zwei sogenannte Ämterbücher des Bistums Chur aus dem Anfang des XV. Jahrhunderts, veröff. v. J. C. MUOTH, Jahresbericht der histor.-antiquar. Gesellschaft von Graubünden 27 (1897), S. 28f.

50) Bischöfl. Archiv Chur, Urkk. v. 31. Jan. 1510 und 11. Nov. 1515.

Gegen Ende des 14. Jahrhunderts häufen sich die Fälle, daß das Siegel des Kanzlers neben dem oder denen anderer Siegelführer an die in Chur ausgestellten Urkunden gehängt wird. Wie andere Bischofs- und Klosterstädte strebte Chur im Spätmittelalter nach größerer Freiheit und Selbstverwaltung und letztlich nach dem Status einer freien Reichsstadt. Dies führte zu Spannungen mit dem Bischof als Stadtherrn, wovon auch das Kanzleramt betroffen wurde.

Nach dem Aufstand der Churer im Jahre 1422 gegen den landesfremden Bischof Johannes Naso aus Prag bestätigte ein Schiedsgericht, bestehend aus vier Zürcher Bürgern und neun Abgeordneten des Gotteshausbundes, u. a. das bischöfliche Recht, den Kanzler zu *besetzen und entsetzen*⁵¹⁾.

Als der Kanzler Nicolaus de la Porta starb, wahrscheinlich im Sommer 1451, herrschte wieder einmal Streit in Chur, und zwar zwischen dem Konstanzer Bischof Heinrich von Hewen als Churer Administrator einerseits und dem Domkapitel und dem Gotteshausbund andererseits⁵²⁾. Von 1451 bis 1454 ist deshalb kein Kanzler nachweisbar, sei es, daß der Administrator keinen ernannte, sei es, daß die Stadt als Glied des Gotteshausbundes einen vom feindlichen Administrator eingesetzten an der Ausübung seiner Tätigkeit hinderte. Jedenfalls sind die Urkunden über Immobiliengeschäfte in Chur, die sonst regelmäßig durch den Kanzler besiegelt wurden, nun mit dem Siegel des Werkmeisters und Viztums der Stadt, mit dem Stadtsiegel oder dem Siegel Dritter beglaubigt. Als der im Frühjahr 1453 vom Domkapitel zum Bischof gewählte Leonhard Wismair sich spätestens 1454 durchgesetzt hatte, obschon der Papst die Wahl als ungültig erklärte und ihn erst 1456 anerkannte, ist auch wieder ein Kanzler tätig. Die erste nachweisbare Urkunde des neuen Bischofs ist am 12. März 1454⁵³⁾ ausgestellt. Es mag Zufall sein, daß auch die erste vom neuen Kanzler Ulrich Kachel besiegelte Urkunde das gleiche Datum trägt⁵⁴⁾. Die Wiederbesetzung des Kanzleramtes gehörte offenbar zu den ersten Amtshandlungen des neuen Bischofs. Ulrich Kachel stammte wie seine Vorgänger aus einem führenden Churer Geschlecht und wurde später Bürgermeister.

Dieses gute Einvernehmen zwischen Stadt und Domkapitel wurde aber bald getrübt, als nach dem großen Stadtbrand von 1464 die Stadt auch die Geistlichen und geistlichen Besitz in der Stadt zu besteuern versuchte. Der Streit wurde zwar 1466 durch einen Vergleich beendet⁵⁵⁾, aber die wirtschaftlich schwer geschädigte Stadt suchte offenbar weiter nach finanziellen Quellen. Der Churer Rat beschloss und ließ am 30. Juni 1476 in der Stadtkirche verkünden, daß niemand eine Kauf- oder Pfandurkunde ausstellen oder empfangen dürfe, die nicht mit dem Siegel der Stadt Chur bekräftigt worden sei. Da dies *uns*

51) Ebd., Urk. v. 9. Sept. 1422.

52) Vgl. dazu *Helvetia Sacra* I, Abt. 1, Bd. 1 (1972), S. 490f.

53) Bischöfl. Archiv Chur, Urk. v. 12. März 1454.

54) Stadtarchiv Chur, A I/2.01.22.

55) Bischöfl. Archiv Chur, Urk. v. 17. März 1466.

und unser stift kanzley zu Chur merklich abpruch thuet, verlangte Bischof Ortlieb unter Berufung auf das alte Herkommen sofort die Aufhebung des Beschlusses, drohte der Stadt im Weigerungsfall mit einer Klage und verlangte eine klare Antwort der Stadt auf sein Begehren⁵⁶). Diese Antwort ist nicht erhalten, die Klageandrohung scheint aber gewirkt zu haben, denn aus den Urkunden der Folgezeit geht hervor, daß der Streit durch einen Kompromiß beendet worden ist. Nun werden die Urkunden über Immobiliengeschäfte in Chur fast ausnahmslos durch die Stadt und den Kanzler besiegelt⁵⁷), wobei das Stadtsiegel immer zuerst angekündigt wird und auch an erster Stelle hängt. Die Zeche bezahlten also die Bürger, welche nun zwei Siegelgebühren zu entrichten hatten. Lag das Objekt des Rechtsgeschäftes jedoch außerhalb der Stadt Chur, so siegelte der Kanzler weiterhin allein⁵⁸). Er blieb öffentliche Beurkundungsinstanz im engern und weiteren Umkreis von Chur, also praktisch für ganz Nordbünden.

Letztes Zeugnis für den Churer Kanzler ist eine Urkunde vom 8. November 1524⁵⁹), nämlich eine Urfehde des Pfarrherrn von Ftan, besiegelt durch den 1503–1524 tätigen Kanzler Michael v. Mont. Die Reformation, welche in Graubünden zu einer drastischen Einschränkung der bischöflichen Herrschaftsrechte (Ilanzener Artikel) geführt hatte, von der offenbar auch das Kanzleramt betroffen war, versetzte einer Jahrhunderte alten Institution der Beurkundung den Todesstoß.

Dieser Überblick über das Kanzellariat in Rätien zeigt einmal mehr das zähe Festhalten an letztlich spätromischen Institutionen im Alpenraum. Auffallende Parallelen ergeben sich etwa zum Gebiet der Grafen von Toulouse, wo auch lokale gräfliche Kanzleien nachgewiesen sind, die mit dem Richteramt verbunden waren⁶⁰). Offen bleibt allerdings, ob die Unterteilung Rätiens in verschiedene Kanzlerämter auf spätromisch-frühmittelalterlicher Tradition beruht oder später wegen der geographisch bedingten Kleinräumigkeit im Alpenraum entstanden ist.

Bis ins 13. Jahrhundert war das Kanzellariat die Amtsstelle, welche die Rechtsgeschäfte, besonders diejenigen des Immobilienverkehrs, öffentlich und damit rechtskräftig beurkundete. Diese Kontinuität über Jahrhunderte hinweg beweist doch die fortdauernde Schriftlichkeit, denn dieses Amt hätte nicht über Jahrhunderte überleben können, wenn es, etwa vom 9. bis 11. Jahrhundert, keine oder nur noch vereinzelt Urkunden auszufertigen gehabt hätte. Diese »urkundenlose oder urkundenarme« Zeit erweist sich erneut vor-

56) E. COAZ und F. JECKLIN, Geschichtliches über das Kataster- und Vermessungswesen im Gebiete der Stadt Chur (1905), S. 4.

57) Erstmals bezeugt am 10. Nov. 1476, Stadtarchiv Chur, A I/2.01.28.

58) Diese Differenzierung belegen zwei Urkunden vom gleichen Tag (24. April 1500). Den Verkauf einer Mühle in Chur besiegeln die Stadt und der Kanzler (Stadtarchiv Chur, A I/2.01.41), einen Erblehensrevers betreffend Güter in Trimmis jedoch nur der Kanzler (Bischöfl. Archiv Chur, Cartular F, f. 106).

59) Bischöfl. Archiv Chur.

60) Vgl. DA 15 (1959), S. 259, Besprechung von E. G. LÉONARD, Chanceliers, notaires comtaux et notaires publics dans les actes des Comtes de Toulouse (1956).

wiegend als Überlieferungsproblem. Es sei hier auf frühere Überlegungen⁶¹⁾ verwiesen, nach denen höchstens fünf Prozent der ausgestellten Urkunden erhalten geblieben sind.

Auch zeigt sich einmal mehr die für die Überlieferung überragende Bedeutung der geistlichen und kommunalen Archive. Ihnen verdanken wir die Kenntnis von 47 der 48 rätischen Urkunden, welche den Kanzler nennen. Einzige Ausnahme bildet die Urkunde vom 17. Februar 1284 aus Schlanders⁶²⁾, die um 1540 ins Familienbuch des Philipp von Wangen eingetragen worden ist. Der Kopist hatte zweifelsohne die Originalurkunde vor sich. Wieviel mehr wüssten wir nicht nur über die Kanzler, sondern auch in anderen wichtigen Fragen, wenn die Urkunden des Adels ebenso sorgfältig aufbewahrt und erhalten geblieben wären wie diejenigen der geistlichen Institute, der Städte und der Gemeinden.

Zum Schluß noch zwei stadtgeschichtliche Bemerkungen. Da die Bürger von Chur ihre Rechtsgeschäfte durch das Kanzlersiegel beglaubigen konnten, mußten sie sich nicht unbedingt einen eigenen Siegelstock beschaffen. Auffallend wenige besaßen einen solchen, während etwa in St. Gallen die vornehmeren und reicheren Bürger ihre Urkunden mit ihrem eigenen Siegel bekräftigten. Umfassende Untersuchungen über das Verhältnis der Stadtgemeinde zum Stadtherrn und deren Spannungen und Streitigkeiten fehlen für die Bischofsstädte Konstanz und Chur und die Äbttestadt St. Gallen. Die Geschichte des Kanzleramtes liefert zu den Churer Verhältnissen einen kleinen Beitrag.

61) Otto P. CLAVADETSCHER, Notariat und Notare im westlichen Vinschgau im 13. und 14. Jh., in: *Der Vinschgau und seine Nachbarräume*, hg. v. Rainer LOOSE (1993), S. 137f.

62) Vgl. oben Anm. 24.